



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Karin Waschkau (E-Mail: karin.waschkau@luebeck.de Telefon: 122-4803)

Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2018.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.10.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.11.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Stiftung „Lübecker Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.600,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.600,-- Euro
- einem Jahresüberschuss von 0,-- Euro
- einem Jahresfehlbetrag von 0,-- Euro

im Finanzplan mit

- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.600,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.600,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro

Auf die Ausführung des Haushaltsplans finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: § 98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja (siehe Anlage)

Begründung:

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ der Hansestadt Lübeck wird im Fachbereich Kultur und Bildung durch den Bereich Archäologie und Denkmalpflege verwaltet.

Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.01.1992 (GVOBl. Nr. 4 S. 63), das Stiftungsgesetz vom 13.07.1972 (GVOBl. S. 123) und die Stiftungssatzung.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftungen erforderlich. Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ legt den Haushaltsplan 2018 aus diesem Grunde als Vorlage vor.

Anlagen:

Ergebnisplan, Finanzplan

Senatorin Kathrin Weiher